

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Kurzreiter, Feurer u.a. betreffend Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 16.Mai 2000 und am 29.Juni 2000 den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Kurzreiter, Feurer u.a. betreffend Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Im derzeit geltenden Fleischuntersuchungsgebührengesetz ist in § 1 Abs.2 Z.2 eine Mindestgebühr für den Fall vorgesehen, wenn sich ein Untersuchungsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlachtstätte begibt, die Schlachtuntersuchung aber aus Gründen, welche nicht im Einflussbereich des Untersuchungsorganes gelegen sind, nicht durchführen kann. Dieser Anspruch auf eine Mindestgebühr war im beantragten Entwurf nicht mehr vorgesehen. Da ein solcher Anspruch aber gerechtfertigt ist, soll er auch weiterhin bestehen bleiben, sodass § 1 Abs.2 Z.2 nicht entfallen soll. Allerdings muss bei Weiterbestehen dieser Bestimmung die Wortwahl an die Diktion der in Geltung stehenden Verordnung angepasst werden, daher muss das Wort „Mindestgebühr“ durch das Wort „Pauschalgebühr“ ersetzt werden.

Mag. WILFING
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann